



Fachverband Metall Sachsen
Scharfenberger Str. 66, 01139 Dresden
Tel.: 0351/ 8 50 64 80, Fax: 0351/ 8 50 64 82

Information 01/ 02 2015

Februar 2015

Inhaltsverzeichnis:

1. Mehr Urlaubstage für ältere Arbeitnehmer zulässig
2. Abgeltung des bezahlten Jahresurlaubs im Todesfall
3. Weiterbildungslehrgänge im Schweißen in Roßwein
4. Seminarangebote
„Fit für die Nachfolge“
Unternehmerfrauen
5. Neue Torproduktnorm EN 13241-1
6. Termin Obermeisterstagung
7. Fachbuchangebote

1. Mehr Urlaubstage für ältere Arbeitnehmer zulässig (BAG 21.10.2014 – 9 AZR 956/ 12)

Das BAG entschied, dass ein Arbeitgeber älteren Arbeitnehmern unter dem Gesichtspunkt des Schutzes älterer Beschäftigter mehr Urlaubstage gewähren kann.

Sachverhalt: Die klagende Arbeitnehmerin arbeitet in einer nicht tarifgebundenen Schuhfabrik, welche ihren Arbeitnehmern nach deren Vollendung des 58. Lebensjahres jährlich 36 Arbeitstage Erholungsurlaub und damit zwei Urlaubstage mehr als den jüngeren Arbeitnehmern gewährt. Die 1960 geborene Klägerin fand diese Urlaubsregelung altersdiskriminierend und verklagte die Schuhfabrik auf die Feststellung, dass ihr ebenfalls jährlich 36 Urlaubstage zustünden.

Die Vorinstanzen haben den hierauf gerichteten Feststellungsantrag der Klägerin abgewiesen.

Auch die Revision der Klägerin vor dem BAG hatte keinen Erfolg.

Laut BAG kann die unterschiedliche Behandlung wegen des Alters, wenn ein Arbeitgeber älteren Arbeitnehmern jährlich mehr Urlaubstage als den Jüngeren gewährt, unter dem Gesichtspunkt des Schutzes älterer Beschäftigter nach § 10 Satz 3 Nr. 1 AGG zulässig sein. Bei der Prüfung, ob eine solche vom Arbeitgeber freiwillig begründete Urlaubsregelung dem Schutz älterer Beschäftigter dient und geeignet, erforderlich und angemessen i.S.v. § 10 Satz 2 AGG ist, stehe dem Arbeitgeber das Vorrecht der Einschätzung auf die konkrete Situation in seinem Unternehmen zu.

Im vorliegenden Fall hatte die Arbeitgeberin mit ihrer Einschätzung, die in ihrem Produktionsbetrieb bei der Fertigung von Schuhen körperlich ermüdende schwere Arbeit leistenden Arbeitnehmern bedürften nach Vollendung ihres 58. Lebensjahres längerer Erholungszeiten als jüngere Arbeitnehmer, ihren Gestaltungs- und Ermessensspielraum nicht überschritten. Dies gilt auch für ihre Annahme, zwei weitere Urlaubstage seien aufgrund des erhöhten Erholungsbedürfnisses angemessen, zumal auch der Manteltarifvertrag der Schuhindustrie vom 23.04.1997, der mangels Tarifbindung der Parteien keine Anwendung fand, zwei zusätzliche Urlaubstage ab dem 58. Lebensjahr vorsah.

2. Abgeltung des bezahlten Jahresurlaubs im Todesfall EuGH-Urteil 12.06.2014 – C-118/13

Art. 7 der Richtlinie 2003/ 88/ EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, entgegensteht, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht genommenen Urlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet. Eine solche Abgeltung kann nicht davon abhängen, dass der Betroffene im Vorfeld einen Antrag gestellt hat.

Im vorliegenden Sachverhalt stritt die alleinige Erbin und Ehefrau Frau Bollacke um die Urlaubsabgeltung für die 140 nicht genommenen Urlaubstage ihres verstorbenen Mannes, die ihm zum Zeitpunkt seines Todes noch zustanden.

Das EuGH entschied daraufhin, dass eine nationale Regelung, nach der offene Urlaubsansprüche mit dem Tod des Arbeitnehmers untergehen, ohne dass eine finanzielle Abgeltung solcher Ansprüche erfolgt, gegen Art. 7 RL verstößt.

In seiner Begründung führt der EuGH aus, dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union ist, von dem nicht abgewichen werden darf. Dazu gehört insbesondere auch der Anspruch auf Bezahlung während des Urlaubs. Dies umfasst wiederum einen finanziellen Ausgleich für den Fall, dass es dem Arbeitnehmer wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist, bezahlten Jahresurlaub zu nehmen.

Um die Beachtung dieser grundlegenden Rechte sicherzustellen, darf Art. 7 Abs. 2 RL nicht auf Kosten der Arbeitnehmerrechte einschränkend ausgelegt werden. Der Abgeltungsanspruch für nicht genommene Urlaubstage darf daher an keine anderen Voraussetzungen geknüpft werden als an die, dass zum einen das Arbeitsverhältnis beendet ist und dass zum anderen der Arbeitnehmer nicht den gesamten Jahresurlaub genommen hat, auf den er bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch hatte.

Der Urlaubsabgeltungsanspruch ist unerlässlich, um die praktische Wirksamkeit des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub sicherzustellen. Der Tod des Arbeitnehmers als unwägbares und unberechenbares Vorkommnis darf nicht rückwirkend zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub führen. Die Abgeltung darf schließlich auch nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Arbeitnehmer im Vorfeld einen Antrag gestellt hat.

Auch wenn bislang die BAG-Rechtsprechung diese Fälle anders betrachtete, muss sich die Praxis auf die geänderte Rechtslage einstellen. Endet ein Arbeitsverhältnis durch Tod des Arbeitnehmers, so geht ein noch offener Urlaubsanspruch nicht unter, sondern wandelt sich in einen vererblichen Urlaubsabgeltungsanspruch um. Im jeweiligen Einzelfall ist zudem jedoch zu prüfen, ob Ausschlussfristen greifen, die der Geltendmachung von Abgeltungsansprüchen entgegenstehen könnten.

3. Weiterbildungslehrgänge im Schweißen

Das Mitteldeutsche Fachzentrum Roßwein bietet in den Wintermonaten 2015 Weiterbildungslehrgänge im Schweißen (inkl. Prüfung) an.

Angeboten werden die Schweißverfahren MAG, WIG, Gas und E-Hand in den Werkstoffgruppen 1 oder 8. Eine öffentliche Förderung ist möglich, allerdings muss die Förderung entgegen den vergangenen Jahren, vom Unternehmer beantragt werden. Es können je nach vorliegenden Anmeldungen Gruppen- und Einzeltermine genutzt werden.

Ab dem 16.02.2015 kann das MFM Roßwein die interessierten Unternehmen aus dem Metallhandwerk im Rahmen der Weiterbildungsberatung unterstützen.

Ansprechpartnerin: Annett Mietzsch
Tel. 034322 51511 E-Mail: info@mfm-rosswein.de

4. Seminarangebot

Der Fachverband plant für dieses Jahr ein Seminar „Fit für die Nachfolge“ in mehreren Modulen an.

- | | |
|----------|---------------------------------|
| 1. Modul | VOB, Arbeitsrecht |
| 2. Modul | Betriebswirtschaftliche Führung |
| 3. Modul | Personalführung |

Terminplanung: Ende März/ Anfang April 2015

Des Weiteren möchten wir wieder ein Seminar für Unternehmerfrauen durchführen. Folgende Themen sind angedacht

- Kundengewinnung und –bindung
- Elektronisches Marketing
- Gestaltung Arbeitsverträge

Terminplanung: Oktober 2015

Interessenten melden sich bitte per Fax unter 0351/ 8506482 oder E-Mail: info@metallhandwerk-sachsen.de an

- Fit für die Nachfolge
- Unternehmerfrauen

Stempel/ Unterschrift

5. Neue Torproduktnorm EN 13241-1 bringt mehr Sicherheit für kraft- und handbetätigte Tore und Schranken

Seit Mai 2005 gilt im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) die neue europäische Torproduktnorm EN 13241-1 (in der deutschen Fassung DIN EN 13241-1). Durch deren Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt ist sie erstmals die einzige harmonisierte Tormorm, ersetzt alle nationalen Einzelnormen für Tore und Schranken und sorgt für ein barrierefreies Inverkehrbringen im EWR. Zweitens konkretisiert sie die europäische Bauproduktenrichtlinie (BPR) aus dem Jahre 1989 für diesen Bauproduktsektor. Torproduktnorm in der Bauregelliste

In Deutschland ist diese ‚Dachnorm‘, die bezüglich der BPR-Anforderungen (technische Eigenschaften) an Tore auf eine Reihe von europäischen Spezialtornormen verweist, von dem Deutschen Institut für Bautechnik im November 2005 in die Bauregelliste (BRL) B Teil 1 übernommen worden. In Teil B gelangen nur Bauprodukte, die zur Umsetzung der BPR (im Falle der Torproduktnorm auch der Maschenrichtlinie und der Richtlinie über Elektromagnetische Verträglichkeit) in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen und die die CE-Kennzeichnung tragen.

Nach Aufnahme in die BRL B Teil 1 ist die Anlage 6.3 aus BRL A Teil 1, lfd. Nr. 6.20.3 „Richtlinie über Türen und Tore“ (Fassung November 2003) – und zwar Tore betreffend – hinfällig. In dieser technischen Regel gab es u. a. detaillierte Anforderungen für den Wärme- und Schallschutz. An deren Stelle treten jetzt die Anforderungen aus der Torproduktnorm. Da die Norm alle Anforderungen an das Bauprodukt „Tor / Schranke“ regelt (z.B. mechanische Festigkeit, Nutzungssicherheit, Umweltaspekte wie Wärme- und Schallschutz, Widerstand gegen Wind, Wasser und Lufteintritt), findet sie über die BRL auch Eingang in die Musterliste der Technischen Baubestimmungen und damit in die Landesbauordnungen und die Musterbauordnung des Bundes. Hierdurch erklärt sich der gesetzesähnliche Charakter dieser Norm.

Konformitätsnachweisverfahren nach BPR

Der Nachweis, dass Bauprodukte wie Tore und Schranken gebrauchstauglich im Sinne der BPR sind, d.h. einwandfrei aufgrund ordnungsgemäßer Konstruktion und Herstellung in den Markt gelangen, gelingt dem Torhersteller, Importeur oder Verarbeiter – letzterer baut komplette Tore aus zugekauften, fremdgefertigten Torkomponenten und ist damit Hersteller im Sinne dieser Norm – durch:

- **Ersttypprüfung** eines Tores bei einer anerkannten (notifizierten) Prüfstelle, und zwar mindestens die Prüfung der Toranforderungen „Einhaltung der Betriebskräfte“ (gilt für alle kraftbetätigten Tore und Schranken), „Sicheres Öffnen“ (nur für vertikal bewegte Tore) und „Windwiderstand“ (gilt nur für Tore in Fassaden); die externe Prüfung von besonderen (Umwelt-)Leistungsanforderungen hängt davon ab, ob Bauplaner und Torbetreiber Wert auf diese Toreigenschaften legen (z. B. Wärmewiderstand);
- Durchführung einer **werkseigenen Produktionskontrolle**;
- **Kennzeichnung** des Tores mit dem CE-Zeichen;
- Abgabe der **EG-Konformitätserklärung** an den Abnehmer des Tores (in der Regel der Torbetreiber);
- Übergabe der **Anleitungen für Montage/Demontage, Betrieb und Wartung**.

Durch die CE-Kennzeichnung und die mitgelieferten Dokumentationen können sich Torbetreiber, Bauplaner und Fachhändler stets darauf verlassen, dass die Tore einwandfrei den Bestimmungen der neuen Torproduktnorm entsprechen. Erfolgt die Tormontage nicht durch den Hersteller selbst, ist der ausführende Montagebetrieb selbstverständlich für die korrekte Montage und die Übergabe aller Dokumentationen verantwortlich (einschließlich der Montage-Konformitätserklärung). Ähnliches gilt auch für alle Fälle, in denen ältere Tore (z. B. Garagen- oder gewerbliche Tore) mit einem Antrieb zu kraftbetätigten Toren um- bzw. nachgerüstet werden. Auch hier muss der Umrüstungsbetrieb alle sicherheitsrelevanten Bestimmungen der Torproduktnorm strikt einhalten. Gleichfalls hat er das Tor

mit dem CE-Zeichen zu versehen und alle erforderlichen Dokumente (s. o.) an den Torbetreiber zu übergeben.

Verantwortliche Rolle des Bauplaners

Der Architekt/Bauplaner muss ebenfalls über die Einzelheiten der neuen EN-Norm informiert sein, wenn er gewährleisten will, dass die von ihm ausgewählten Tortypen und Torkomponenten (z. B. Antriebe) normkonform sind. Auf der Basis der örtlichen Gegebenheiten für ein Bauvorhaben sowie der Bedürfnisse seines Kunden (Torbetreibers) muss er festlegen, welches Tor mit welchen Leistungseigenschaften letztendlich zum Einsatz kommt. Die normgerechte Abstimmung aller Aspekte gelingt dann am besten, wenn alle Beteiligten – Torhersteller, Bauplaner, Torbetreiber – im Vorfeld alle wichtigen Fragen klären, die unter Umständen relevant sind für die Einhaltung der Torproduktnorm und ihrer Spezialnormen, auf die sie verweist:

- Festlegung der Bauart (Tortyp);
- Öffnungsweise (Hand- oder Kraftbetätigung) und Betätigungsfrequenz;
- Festlegung des Mindestschutzniveaus (abhängig von der Art der bedienenden Personen und der Steuerungsart);
- Art der Sicherheitseinrichtung und Berücksichtigung zusätzlicher Einrichtungen (z. B. Schlupftür, Sichtelemente);
- Berücksichtigung zusätzlicher Eigenschaften (z. B. Windbelastung, Schallschutz, Sachschutz, Feuerschutz, Einbruchhemmung).

Verantwortung auch für den Torbetreiber: Wartung und Prüfung

Nicht zuletzt ist auch der Torbetreiber (Kunde) nach erfolgter Tormontage, Torinbetriebnahme und seiner persönlichen Einweisung in die ordnungsgemäße Nutzung des Tores dafür verantwortlich, dass ein Torsystem jahrelang einwandfrei funktioniert. Er hat gemäß Wartungsanleitung des Herstellers dafür zu sorgen, dass regelmäßig **Wartungen** durchgeführt werden, bei denen es auch zu einem Austausch von Verschleißteilen oder zu kleineren Reparaturen kommen kann, die die nachhaltige Funktionsfähigkeit des Tores sichern. Solche Tätigkeiten kann er selbst mit entsprechender Sachkunde durchführen oder aber den Torhersteller beauftragen, der in der Regel solche Serviceleistungen anbietet.

Der Torhersteller schreibt in seiner Betriebsanleitung auch regelmäßige **Torprüfungen** vor (mindestens einmal jährlich für kraftbetriebene Tore aller Art gemäß BG-Regel 232, Abschnitt 6), die jeder Arbeitgeber nach § 3 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung zu veranlassen hat. Auch in diesem Fall kann er die Prüfung selbst durchführen – vorausgesetzt, dass er oder die von ihm beauftragte Person sachkundig im Sinne der BGR 232 ist. Meist wird er den Torhersteller mit dieser Aufgabe betrauen, dessen Mitarbeiter entsprechend geschult und sachkundig*) sind.

Eine solche Torprüfung ist auch privaten Torbetreibern zu empfehlen, denn immerhin handelt es sich bei einem kraftbetriebenen Tor um eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie!

*) Zahlreiche Mitarbeiter der Mitgliedsbetriebe des BVT – Verband Tore verfügen über einen entsprechenden Sachkundigen-Ausweis, den sie aufgrund einer umfangreichen BVT-Schulung durch Branchenexperten und nach Bestehen einer schriftlichen Prüfung erworben haben.

Interessenten, welche die Sachkunde für kraftbetriebene Tore erwerben möchten, melden sich bitte in der Geschäftsstelle des Fachverbandes bis zum 16.03.2015.

6. Termin Obermeistertagung

Die diesjährige Obermeistertagung/ Mitgliederversammlung findet vom 08.05./ 09.05.2015 in Oberwiesenthal statt. Obermeister und Delegierte sollten sich diesen Termin bitte vormerken. Eine Einladung geht Ihnen zu gegebener Zeit zu.

7. Fachbuchangebote

Die Handwerksordnung 2015	ab 10 Stck.	7,10 €/ Stück	<input type="checkbox"/>
Schäden im Metallbau Band 3		69,00 €	<input type="checkbox"/>

Alle Preise verstehen sich zzgl. Versandkosten.

Ihre Bestellung werden wir Ihnen dann unverzüglich mit Rechnung zusenden.

Stempel der Firma